

Register 4

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

- **Regelungen Kanton Thurgau**
(Ausgabedatum Juli 2023)
- **Vollzugshilfe EN-120 „Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz“**
(Ausgabedatum März 2019)

Regelungen Kanton Thurgau

Ausgabe Juli 2023

1 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerezeugetersatz

Die Regelungen im Kanton Thurgau entsprechen inhaltlich den Mustervorschriften der Kantone (Vollzugshilfe EN-120). Zusätzlich zu den 11 Standardlösungen bietet der Kanton eine Biogas Bezugslösung an. Abweichend zur Vollzugshilfe werden im Kanton Thurgau drei Jahre für die Umsetzung der Massnahme gewährt, statt nur bis zur nächsten Heizperiode. Zudem werden Gebäude mit Baubewilligung nach dem 1. Juli 1988 von der Erstellung weiterer Nachweise wie z.B. den GEAK befreit.

Umsetzung im Kanton Thurgau

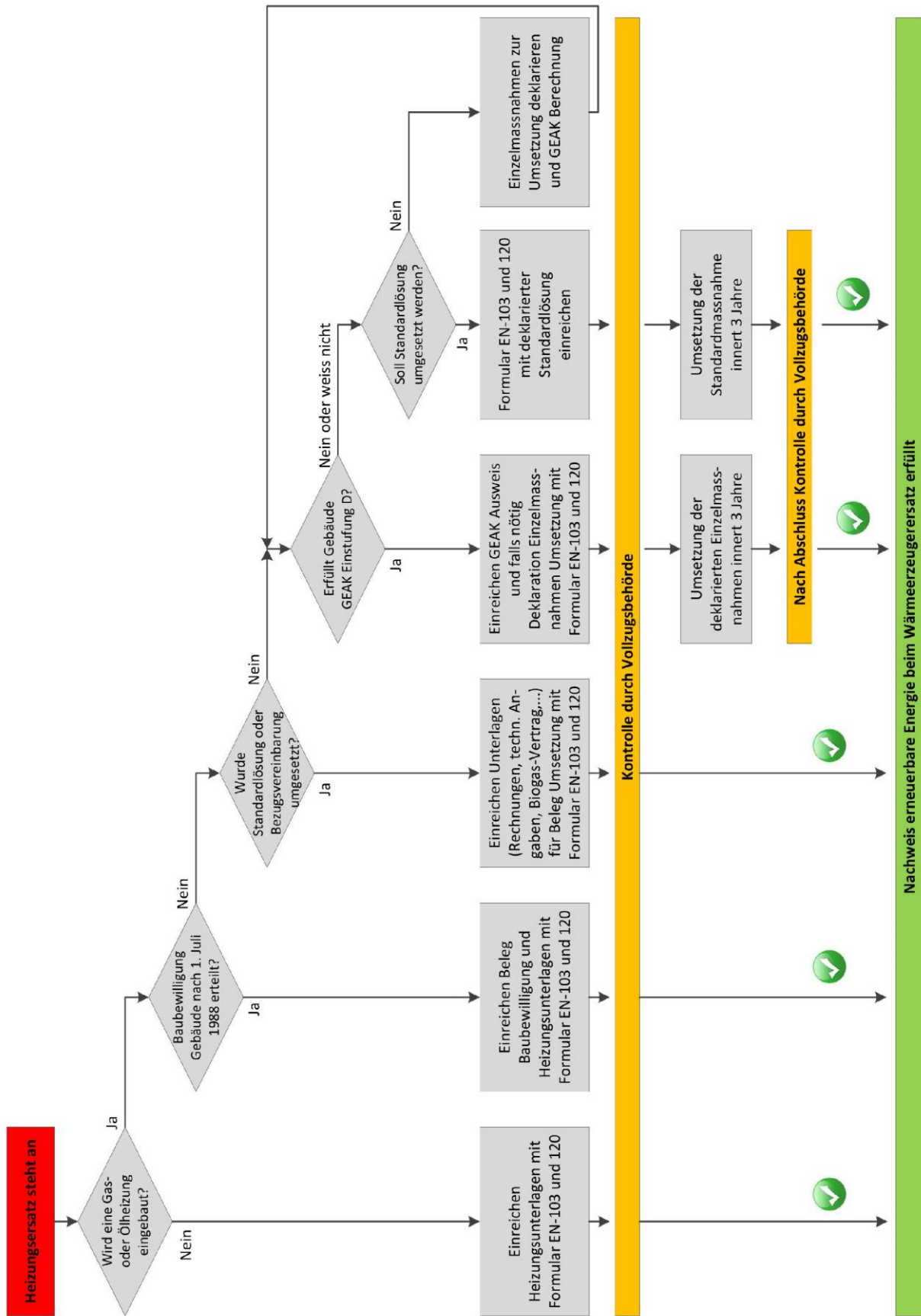
Der Ersatz des Wärmeerezeugeters ist nachweispflichtig (RRV Energie-nutzung § 13). In Gebäuden, mit Baubewilligung nach dem 1. Juli 1988, ist ein Ersatz der Feuerung durch eine neue fossile Feuerung ohne weitere Massnahmen möglich, da diese auch mit fossiler Heizung die GEAK Gesamtenergieeinstufung D erreichen.

Vorgehen

Für ältere Gebäude, an welchen nie energetische Massnahmen umgesetzt wurden, wird eine frühzeitige Erstellung eines GEAK Plus empfohlen. Neben der Einstufung in die Energiekategorien A bis G enthält der Bericht auch Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbaren Energien. Damit ist für den Liegenschaftensbesitzer sofort sichtbar, ob beim Ersatz der fossilen Heizung zusätzliche Massnahmen nötig sind und falls ja, welches die optimalsten Massnahmen wären.

Wurden bereits Vorleistungen wie Wärmedämmmassnahmen getätigt, dann werden diese in der GEAK Berechnung und Einstufung berücksichtigt. Falls eine der baulichen Standardlösungen bereits vollständig und vorgabengerecht umgesetzt wurde, wie z.B. Ersatz aller Fenster mit Glas u-Wert $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$, dann kann auf die Erstellung eines GEAK verzichtet werden. Die bereits ausgeführten Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Berücksichtigung Vorleistungen



Im Kanton Thurgau steht neben den 11 Standardlösungen auch eine Lösung mit Biogasbezug zur Erfüllung der Anforderung "erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz" zur Verfügung.

Der Nachweis für den Biogasbezug ist erbracht, wenn mit dem Energieversorger eine Bezugsvereinbarung für den erforderlichen Anteil erneuerbarer Gase abgeschlossen ist. Der erneuerbare Anteil ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Kesselersatzes und den nationalen Gewichtungsfaktoren. Wird der Gaskessel in den Jahren 2020 bis 2024 ersetzt, so beträgt der minimal erforderliche Anteil erneuerbarer Gase 20% des Gasbezuges für Heizung und Warmwasser (erneuerbare Gase aus Biomasse werden mit 0.5 gewichtet).

Erfüllung Regelung mit Biogasbezug

Es werden nur gasförmige oder flüssige erneuerbare Energieträger zugelassen, wenn diese ausschliesslich in Anlagen in der Schweiz, aus grösstenteils schweizerischer Biomasse hergestellt worden sind. Ein Betrieb der Vergärungsanlagen mit nachwachsenden Rohstoffen, welche die Lebensmittelproduktion konkurrenzieren, ist nicht zulässig. Synthetisch produzierte Gase oder flüssige Brennstoffe sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie herzustellen.

Anforderung an die erneuerbaren flüssigen und gasförmigen Energien

Die verwendeten Biogaszertifikate müssen bei der Oberzolldirektion (OZD) und der Clearingstelle des Verband Schweizerischer Gasindustrie VSG bereits als erzeugtes Biogas verbucht sein und werden beim Verkauf wieder ausgebucht. Für den Nachweis sind keine "zukünftigen" Zertifikate anrechenbar. Zertifikate dürfen maximal ein Jahr alt sein.

Die Zertifizierung der Herkunftsnachweise sowie der Handel hat durch eine vom Gaslieferanten unabhängige und anerkannte Stelle zu erfolgen.

Zertifikate

Bei den flüssigen Energieträger kann mit einem einmaligen Bezug von Zertifikaten die Anforderung "erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz" erfüllt werden. Der Nachweis ist erbracht, wenn vor dem Ersatz des Heizkessels Zertifikate für den minimal nötigen Anteil und für den Zeitraum von 20 Jahren beschafft werden. Für die Berechnung des erforderlichen Anteils wird auf die nationalen Gewichtungsfaktoren und den Zeitpunkt des Kesselersatzes abgestützt. Wird der Kessel in den Jahren 2020 bis 2024 ersetzt, dann sind Zertifikate für 20% des gesamten fossilen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser für die Dauer von 20 Jahren zu beschaffen (Gewichtung flüssige erneuerbare Brennstoffe auf der Biomassebasis ist 0.5). Die Zertifikate für die gesamten Zeitraum sind im Rahmen des Bewilligungsverfahren vollständig und unwiderruflich zu erwerben (einmaliger Vollzug).

Erfüllung Regelung mit flüssigen erneuerbaren Brennstoffen

Vollzugshilfe EN-120

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

Ausgabe März 2019

Inhalt und Zweck

Diese Vollzugshilfe behandelt die Anforderungen an die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz in Wohnbauten.

Sie legt Definitionen, Grundsätze, Rechenverfahren und Parameter fest. Sie enthält zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Erleichterungen der Vereinfachungen für den Vollzug.

Diese Vollzugshilfe ist wie folgt gegliedert:

1. Anforderungen
2. Erläuterungen
3. Standardlösungen

1. Anforderungen

1. *Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.*
2. *Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt durch:
a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung.
b) die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE
c) die Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz*
3. *Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet.*
4. *Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.*

Anwendbarkeit der Anforderungen

Mit dem umgangssprachlichen Begriff Heizungsersatz wird der Ersatz einer bestehenden Wärmeerzeugung für Heizung und Warmwasser umschrieben. Dazu zählen beispielsweise sämtliche mit fossilen Brennstoffen betriebenen Feuerungen, sämtliche mit Strom betriebenen Heizungsarten (Elektroheizungen), Wärmepumpen, Holzfeuerungen und Anschlüsse an einen Wärmeverbund.

Heizungsersatz

Elektroheizungen	Der Wärmeerzeugersersatz mit einer Elektroheizung ist nicht zulässig. Weitere Ausführungen siehe Vollzugshilfen EN-103, EN-121, EN-122 und je nach Kanton EN-123.
Wohnbauten	<p>Diese Anforderung bezieht sich auf bestehende Wohnbauten. Als Wohnbauten gelten Bauten mit Nutzungen, welche den Gebäudekategorien I Wohnen MFH und II Wohnen EFH gemäss Norm SIA 380/1:2016 zugeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebäudekategorie I; Wohnen MFH Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Mehrfamilien-Ferienhäuser und Ferienheime, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Behindertenheime, Behindertenwerkstätten, Drogenstationen, Kasernen und Strafanstalten.• Gebäudekategorie II; Wohnen EFH Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien-Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser.
MINERGIE	Verfügt das Gebäude über ein definitives MINERGIE-Zertifikat, so gelten die Anforderungen als erfüllt. Erfolgt der Wärmeerzeugersersatz im Rahmen einer MINERGIE-Erneuerung, genügt das provisorische MINERGIE-Zertifikat.
Bauten mit Höchstanteil bei der Erstellung	Bauten, welche bereits bei der Erstellung (als Neubau) die Anforderung an den Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie erfüllt haben, müssen auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers diese Vorschrift weiterhin erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass damit die Anforderung an die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz bereits erfüllt ist.
Erweiterung von Bauten	Sofern Erweiterungen von bestehenden Bauten der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes bei Neubauten unterstehen, gehen die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten für die Erweiterungen vor (siehe Vollzugshilfe EN-101).
Nahwärme	Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in einem Nahwärmenetz für Wohnbauten gilt die Anforderung für die ganze Anlage.
Stand der Technik	<p>Der Ersatz des Wärmeerzeugers wird im jeweils gültigen Stand der Technik ausgeführt. Dabei sind nebst den energetischen Bedingungen kommunale und kantonale Vorgaben einzuhalten. Aus energetischer Sicht sind insbesondere folgende Angaben einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel (mit Absicherungstemperatur unter 110 °C) müssen die Kondensationswärme ausnützen können.• Die Vorgaben betreffend Ersatz und Neuinstallation von Elektroboilern sind einzuhalten.• Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher müssen allseitig die minimalen Dämmstärken einhalten.• Frei zugängliche Heizungs- und Wasserleitungen sowie alle neuen Leitungen müssen gegen Wärmeverlust gedämmt werden.• Weitere Vorgaben siehe Vollzugshilfe EN-103 «Heizung- und Warmwasser».• Für Heizungen im Freien gilt die Vollzugshilfe EN-134 «Heizungen im Freien»• Für Freiluftbäder gilt die Vollzugshilfe EN-135 «Beheizte Freiluftbäder»

2. Erläuterungen

Der Vollzug und die Verfahrensfragen (Bewilligungsverfahren, Meldeverfahren, ...) sind durch den Kanton festzulegen. Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sind unabhängig vom Verfahren einzuhalten. Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Behörde aufzuzeigen, dass keine der 11 Standardlösungen realisiert werden kann.

Vollzug

Vom Nachweis der Erfüllung einer Standardlösung ist befreit, wenn das Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger weiterhin nach Minergie zertifiziert ist oder die GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse D oder besser erreicht wird.

Befreite Gebäude

Die Einhaltung dieser Vorschrift befreit nicht von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen beim Heizungsersatz. Beispiele:

Verfahren

- Erdwärmesonde, Gewässernutzung
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- bau- und energierechtliche Bewilligungen

Die Abwicklung des Vollzugs erfolgt im Rahmen des Verfahrens für den Wärmeerzeuger.

Besteht die Massnahme aus mehreren relevanten Bauteilen, so sind diese grundsätzlich zeitgleich zu realisieren. Einzelne Massnahmen (Solaranlage, Wärmedämmung etc.) dürfen längstens bis zum Beginn der nächsten Heizperiode nachgeholt werden. Bereits umgesetzte Massnahmen sind zu belegen (GEAK, Lieferscheine, Rechnungen).

zeitliche Umsetzung

Damit zweckmässige Lösungen umgesetzt werden, wurde für die Festlegung der Standardlösungen von einem teilsanierten Gebäude mit einem Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh/m²a ausgegangen, unabhängig vom tatsächlichen energetischen Zustand einer betroffenen Liegenschaft. Damit wird vermieden, dass für jedes Objekt individuell die Ausgangslage erhoben werden muss.

Massgebender Wärmebedarf → keine Berechnung im Einzelfall

Die Ausrüstung zur Erfüllung der Anforderung setzt eine entsprechende Installation voraus. Zertifikate für nicht physisch am Standort vorhandene erneuerbare Energien können nicht angerechnet werden, weil sie keine Ausrüstung sind.

Ausrüstung

Sofern der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen noch zulässig ist (siehe kantonale oder kommunale Vorgaben), gilt die Anforderung als erfüllt, wenn das Warmwasser zu mindestens 50 % mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird.

Bauten mit dezentralen Elektroheizungen

Diese Anforderungen gelten auch bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Einzelraumfeuerungen, die als Hauptheizung verwendet werden. Mindestens 50 % des Warmwassers muss mit erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.

Einzelraumfeuerungen

Berücksichtigung von baulichen oder haustechnischen Massnahmen

Bereits umgesetzte bauliche oder haustechnische Massnahmen können mittels GEAK Nachweis unter Einhaltung der notwendigen Gesamtenergieeffizienzklasse berücksichtigt werden. Die Massnahmen sind zu belegen. Der GEAK-Nachweis ist mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger zu führen.

3. Standardlösungen

Nachweis nach Standardlösungen

Die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersatz gilt als erfüllt, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird. Es ist zu beachten, dass nicht jede Standardlösung in jedem Fall sinnvoll angewendet werden kann.

Anrechenbare Vorleistungen

Ist eine der Standardlösungen zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes schon erfüllt (z.B. Solaranlage in entsprechender Grösse bereits installiert), so kann diese deklariert und angerechnet werden.

Dezentrale Wassererwärmung

Bestehende dezentrale elektrische Wassererwärmungssysteme (Etagenboiler) sind weiterhin zulässig (siehe Vollzugshilfe EN-103 «Heizung und Warmwasser»; Kapitel 7). Das bedeutet in diesen Fällen, dass die Standardlösungen auch ohne Anschluss der Wassererwärmung ans Heizungssystem umgesetzt werden können.

3.1. Standardlösung 1: Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung

Anforderung

*Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung
Solaranlage: Mindestfläche 2% der EBF.*

Prinzip

Die Standardlösung 1 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersatz durch den Einsatz der thermischen Sonnenkollektoranlage für die Wassererwärmung und der Einhaltung des gemäss dem Stand der Technik ausgeführten Ersatz' des Wärmeerzeugers. Diese Lösung ist gut geeignet für den Ersatz fossiler Wärmeerzeugungsanlagen durch ein gleichartiges System.

Minimale Absorberfläche

Die Mindestfläche der Sonnenkollektoren beträgt 2 % der Energiebezugsfläche; gemessen wird die verglaste selektiv beschichtete Absorberfläche und beim Röhrenkollektor die Aperturfläche. Schwimmbadkollektoren gelten nicht als thermische Solaranlage.

3.2. Standardlösung 2: Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger

Anforderung

Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser.

Standardlösung 2 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersatz durch den Einbau einer Holzfeuerung. Die Vorgabe, dass eine rein elektrische Wassererwärmung nicht zulässig ist, kann z.B. erfüllt werden durch:

- a) Wärmepumpenboiler
- b) Warmwasser-Heizeinsatz im Kachelofen während der Heizperiode
- c) Erwärmung des Warmwassers während der Heizperiode durch den Hauptwärmeerzeuger

Prinzip

Holzfeuerungen gelten als Hauptwärmeerzeuger, wenn keine weiteren Wärmeerzeuger vorhanden sind. Der Einsatz allfälliger Notheizungen ist in begrenztem Mass zulässig (siehe auch Vollzugshilfe EN-103 «Heizung und Warmwasser»).

Hauptwärmeerzeuger

Eine einzelne Einzelraumfeuerung (z.B. Schwedenofen o.ä.) in einem Gebäude gilt nicht als Hauptwärmeerzeuger.

Gilt nicht als Hauptwärmeerzeuger

3.3. Standardlösung 3: Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft

Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig.

Anforderung

Standardlösung 3 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersatz allein durch den Einbau einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser.

Prinzip

Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden, Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle oder Luft/Wasser-Wärmepumpen sind so zu dimensionieren, dass sie die Heizung und die Wassererwärmung ganzjährig abdecken.

Dimensionierung Wärmepumpe

Der Betrieb einer elektrischen Notheizung ist nur während der Bautrocknungsphase erlaubt oder wenn die Aussentemperatur tiefer als die Auslegungstemperatur (Norm SIA 384.201 bzw. Merkblatt SIA 2028) ist (siehe auch Vollzugshilfe EN-103 «Heizung und Warmwasser»).

Elektrische Notheizung

Bei bivalenten Anlagen gilt die Anforderung ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die Wärmepumpe mindestens 25 % des Leistungsbedarfs für Heizung und Warmwasser decken kann. Die Leistung der Wärmepumpe muss mindestens so gross sein, dass ausserhalb der Heizperiode 100 % des Warmwassers mit der Wärmepumpe erwärmt werden kann.

Bivalente Anlagen

3.4. Standardlösung 4: mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe

Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig.

Anforderung

Prinzip Standardlösung 4 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch eine mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe, welche einen Gesamtnutzungsgrad von 120 % aufweist. Mit dieser Zahl gilt der Hilfsenergieaufwand als erfüllt.

Bivalente Anlagen Bei bivalenten Anlagen gilt die Anforderung in Anlehnung an Standardlösung 10 als erfüllt, wenn die mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe mindestens 50% des Leistungsbedarfs für Heizung und Warmwasser deckt und die Wärmepumpe einen Gesamtnutzungsgrad von 120 % (beide Werte beziehen sich auf die Wärmepumpe alleine) aufweist.

3.5. Standardlösung 5: Fernwärmeanschluss

Anforderung *Fernwärmeanschluss
Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien.*

Prinzip Standardlösung 5 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch den Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz, sofern mit dem Netz Wärme aus KVA, ARA, Abwärme oder erneuerbaren Energien verteilt wird. Mit dem Anschluss im Gebäude sind die Wärme für Heizung und für Warmwasser (teilweise oder ganz) bereit zu stellen.

Wärmeverbund Wärmenetze, die mit erneuerbarer Energie (z.B. Holz) oder Abwärme betrieben werden, sind anrechenbar. Das gilt auch, wenn die Spitzendeckung fossil erzeugt wird.

3.6. Standardlösung 6: Wärmekraftkopplung

Anforderung *Wärmekraftkopplung
elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 25 % und für mindestens 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.*

Prinzip Standardlösung 6 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 25 % bei einer minimalen Abdeckung von 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser durch die Wärmenutzung der Wärmekraftkopplung. Weil die Standardlösungen auf einem normierten Wärmebedarf von 100 kWh/m² basieren, entspricht diese Vorgabe 60 kWh/m².

Einsatz fossiler Brennstoffe Sowohl für die Wärmekraftkopplungsanlage als auch für die Spitzendeckung dürfen Systeme mit fossilen Brennstoffen eingesetzt werden.

3.7. Standardlösung 7: Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage

Anforderung *Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage
Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mindestens 5 W_p pro m² EBF.*

Standardlösung 7 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch den Einbau einer Warmwasserwärmepumpe (Wärmepumpenboiler) für 100 % des Warmwassers, zusätzlich zum Ertrag einer mit dem Heizungsersatz installierten Photovoltaikanlage von mindestens 5 W_p pro m^2 EBF. Die damit erreichte Energieproduktion darf in diesem Fall als Beitrag zur Energieversorgung eingerechnet werden. Die Kombination dieser beiden Massnahmen ist erforderlich, da mit dem WP-Boiler alleine kein Anteil von 10 kWh/($m^2 \cdot a$) (10 % des Massgebenden Energiebedarfs von 100 kWh/($m^2 \cdot a$)) erreicht wird. Als nicht gleichwertig gelten Systeme, bei denen eine Photovoltaikanlage direkt einen elektrischen Heizeinsatz zur Erwärmung des Warmwassers speist (weil die Warmwasserwärmepumpe einen Teil Umweltwärme nutzt, was bei einem elektrischen Heizeinsatz nicht der Fall ist).

Prinzip

Die Photovoltaikanlage muss auf dem Grundstück des betroffenen Gebäudes erstellt werden. Sie kann also auf dem Dach aufgestellt, in die Fassade integriert oder allenfalls auf einer Nebenbaute erstellt werden (z.B. unbeheiztes Ökonomiegebäude).

Montageort
- am gleichen Gebäude

Sinn gemäss können die Installationen auch an den dem Gebäude zugehörigen Annexbauten (Garage, Velounterstände etc.) erfolgen.

- an Annexbauten

Möglich ist eine Kompensation in, auf oder an Gebäuden innerhalb eines Areals, sofern sie über eine gemeinsame Heizung mit Warmwasseraufbereitung durch diese verfügen.

- an verschiedenen Gebäuden

3.8. Standardlösung 8: Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle

*Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
U-Wert best. Fenster $\geq 2,0$ W/($m^2 \cdot K$) und U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0,70$ W/($m^2 \cdot K$)*

Anforderung

Standardlösung 8 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch den Ersatz der betroffenen Fenster entlang der thermischen Hülle. Die neuen Fenster müssen einen Glas U-Wert von gleich oder kleiner 0,70 W/($m^2 \cdot K$) und einem Abstandhalter in Edelstahl oder Kunststoff ausweisen. Ausgenommen sind Fenster zwischen beheizten und unbeheizten Räumen. Die Massnahme kann angewendet werden, wenn der U-Wert der bestehenden Fenster 2,0 W/($m^2 \cdot K$) oder mehr betragen hat. Die Anforderung ist erfüllt, wenn 90 % aller betroffenen Fensterflächen ersetzt werden.

Prinzip

Ohne weitere Abklärungen darf angenommen werden, dass Fenster mit folgenden Verglasungen einen U-Wert grösser als 2,0 W/($m^2 \cdot K$) aufweisen:

Fenster mit einem U-Wert $\geq 2,0$ W/($m^2 \cdot K$)

- 2-fach Isolierverglasung ohne Beschichtung
- 1-fach Verglasung, mit oder ohne Vorfenster
- Doppelverglasung

In der Regel sind dies Fenster, welche vor 1985 eingebaut wurden.

3.9. Standardlösung 9: Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach

Anforderung	<i>Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach U-Wert bestehende Fassade/Dach/Estrichboden $\geq 0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, Fläche mind. $0,5 \text{ m}^2$ pro m^2 EBF.</i>
Prinzip	Standardlösung 9 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch die Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach, wenn die Fassade und/oder Dach nach Montage der Wärmedämmung einen U-Wert von $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ aufweist. Dabei ist mindestens eine Fläche von $0,5 \text{ m}^2$ pro m^2 EBF entlang der thermischen Gebäudehülle zu dämmen. Die Massnahme kann angewendet werden, wenn der U-Wert der bestehenden opaken Bauteile vor der Dämmung $0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ oder mehr betragen hat.
U-Werte bestehender Bauteile	Die Bestimmung der U-Werte der bestehenden Bauteile darf beispielsweise mit dem Bauteilekatalog für Sanierungen erfolgen. (Herausgeber: Bundesamt für Energie).
Betroffene Bauteile	Grundsätzlich gelten umschliessende Bauteile von Räumen, welche aufgrund der Nutzung zur EBF zählen, als betroffene Bauteile

3.10. Standardlösung 10: Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel

Anforderung	<i>Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25 % der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistung ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig.</i>
Prinzip	Standardlösung 10 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch die Verwendung erneuerbarer Energie beim Grundlast-Wärmeerzeuger.

3.11. Standardlösung 11: Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)

Anforderung	<i>Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 %</i>
Prinzip	Standardlösung 11 erfüllt die Anforderung betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersersatz durch die Rückgewinnung der Wärme aus der Abluft, welche an die Zuluft übertragen wird.

Revisionsindex

Datum	Kap.	Absatz	Änderung
22.03.19	3	Dezentrale Wassererwärmung	Absatz neu hinzugefügt